

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Anmietung von Fahrzeugen für Sonderfahrten sowie deren Durchführung (Beförderung)

gültig ab 01.08.2025

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Anmietung von Fahrzeugen der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG) für Sonderfahrten sowie deren Durchführung (Beförderung). Abweichende Bedingungen gelten nur, soweit diese durch die HAVAG ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

2. Buchung und Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss erfolgt zwischen der HAVAG und dem Mieter, indem dem Mieter durch die HAVAG ein verbindliches Angebot zugeht und der Mieter dieses Angebot durch Unterschrift annimmt/bestätigt.

Die auf der Webseite der Halleschen Straßenbahnfreunde e.V. oder der HAVAG enthaltenen Informationen sowie Reservierungsbestätigungen stellen keine verbindlichen Angebote seitens der HAVAG dar.

3. Leistungen und Mietpreise

Fahrzeuge der HAVAG sind je nach Verfügbarkeit historische Fahrzeuge (Straßenbahn und Bus), abrufbar unter www.hsf-ev.de/mietbare-fahrzeuge sowie Linienfahrzeuge.

Die Mietpreise für Anmietfahrten inklusive Beförderung außerhalb des Linienverkehrs gelten grundsätzlich für geschlossene Personengruppen. Bei historischen Fahrzeugen dürfen nur so viele Fahrgäste teilnehmen, wie ein Fahrzeug über Sitzplätze verfügt.

Der Mietpreis beinhaltet die in Anspruch genommene Fahrzeit inkl. Fahrpersonal, sowie Pauschale (z.B. für Anfahrt, Bereitstellung und Abfahrt des Mietfahrzeugs) zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Der Fahrweg auf dem Schienennetz der HAVAG kann vom Mieter, unter Berücksichtigung der betrieblichen und technischen Belange, frei gewählt werden. Bezüglich der historischen Sonderfahrten ist auf der Webseite www.hsf-ev.de/sonderfahrten ein Liniennetzplan der Halleschen Straßenbahnfreunde e.V. abrufbar. Der Liniennetzplan für historische Fahrzeuge auf der Webseite der HAVAG oder des Halleschen Straßenbahnfreunde e.V. begründet jedoch keine Garantie.

Bei der Durchführung der Sonderfahrt hat der Linienverkehr gegenüber dem Sonderverkehr Vorrang. Abweichungen von Fahrwegen durch Verkehrsbehinderungen sowie Betriebsstörungen oder -unterbrechungen begründen keine Ersatzansprüche.

4. Mietzeit

Die Mietzeit beträgt für die Historische Straßenbahn mindestens eine Stunde. Die erforderliche Zeit für Anfahrt, Bereitstellung und Abfahrt des Mietfahrzeugs ist nicht Teil der Mietzeit. Die Mietzeit beginnt ab der vereinbarten Einstiegszeit an der vereinbarten Starthaltestelle und endet nach Ablauf der gewünschten Mietdauer an der vereinbarten Zielhaltestelle. Ein- und Ausstiege sind nach Absprache mit der Betriebsleitung an verschiedenen Haltestellen möglich. Eventuell anfallende Mehrzeit wird gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuelle Pausenzeiten sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange möglich und Teil der Mietzeit.

5. Ausstattung der Fahrzeuge

Dekorationen im Fahrzeuginneren sind durch den Mieter zu leisten und bedürfen der vorherigen Genehmigung. Dekorationen dürfen nur mit Klebeband, Schnüren, Saugknöpfen oder Ähnlichem an Innenscheiben, Haltegriffen und Sitzplätzen angebracht werden. Untersagt sind Nägel, Reißzwecken und Kleber und vergleichbare Veränderungen im Fahrzeug. Veränderungen am Äußeren des Fahrzeuges sind aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht gestattet.

6. Pflichten des Fahrgastes bzw. Veranstaltungsteilnehmers während der Sonderfahrt

Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Fahrzeuge und Betriebsanlagen so zu verhalten, wie es Ordnung und Sicherheit des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Den Anweisungen der Zugbegleiter/der Betriebsbediensteten ist unbedingt Folge zu leisten.

Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

- sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
- die Türen während der Fahrt oder außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen oder sich in die Tür zu stellen, um ein Schließen dieser zu verhindern,
- Die Türen zu öffnen, während sich der Zug bewegt und nachdem das Zeichen zur Abfahrt des Zuges (z.B. ein Pfiff) durch die Betriebsbediensteten erfolgte,
- während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
- Gegenstände aus den Wagen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
- sich hinauszulehnen oder Körperteile aus den Fahrzeugen zu halten,
- die Benutzbarkeit der Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen, der Durchgänge, der Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
- In den Fahrzeugen der HAVAG besteht Rauchverbot (jeglicher Art, einschließlich elektrischer Zigaretten). Im Übrigen gelten die Nichtraucherschutzgesetze des Bundes und der Länder. Etwaige von dieser Regelung abweichende Beschriftungen an und in den Fahrzeugen haben ausschließlich historischen Wert und sind ohne rechtliche Bedeutung.
- Fahrzeuge vorsätzlich oder grob fahrlässig zu beschädigen oder über das normale Maß hinaus zu verschmutzen,
- Die Beaufsichtigung der Kinder obliegt deren Begleitern/Aufsichtspersonen. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

Bei Zuwiderhandlungen behält sich die HAVAG Schadenersatzforderungen vor. Personen, die gegen ihre Pflichten verstoßen, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Fahrtentgeltes und keine weiteren Schadenersatzansprüche.

Von der Beförderung ausgeschlossen sind insbesondere

- Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
- Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
- Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
- Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
- Fahrgäste, die die Betriebssicherheit oder andere Fahrgäste gefährden.

Über den Ausschluss von Personen entscheiden die Betriebsbediensteten.

Nach Durchführung der Sonderfahrt hat der Mieter den Fahrauftrag/Fahrtbericht zu unterzeichnen.

7. Verschmutzungen und Beschädigung

Für grobe Verschmutzungen (insbesondere durch Speisen und Getränke) und Beschädigungen haftet der Mieter. Ihm werden Reinigungs- und Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

8. Lärmschutz & GEMA

Ab 22:00 Uhr gilt die Einhaltung der Lärmschutzgrenze von 60 dB an der nächsten Wohnbebauung. Anfallende örtliche Abgaben wie GEMA-Gebühren zahlt der mietende Vertragspartner eigenständig an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA).

9. Videoüberwachung

Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, insbesondere zur Aufklärung und Prävention von Straftaten, der Rekonstruktion von Unfällen in den Verkehrsmitteln und der Kontrolle der Fahrgastwechsel behält sich die HAVAG vor, Fahrgasträume und Betriebsanlagen mit Videoanlagen zu überwachen. Die Daten werden durch die HAVAG erhoben. Durch die HAVAG wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

10. Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzugeben. Ein Anspruch auf Finderlohn kann gegen die HAVAG nicht geltend gemacht werden. Fahrtteilnehmer, die bei einer Sonderfahrt Sachen verloren haben, wenden sich umgehend an das Zugbegleitpersonal/die Betriebsbediensteten oder die HAVAG. Gefundene Sachen werden dem Eigentümer, soweit bekannt, ausgehändigt. Für den Zustand von Fundsachen wird keine Haftung übernommen. Gefundene Sachen werden von HAVAG aufbewahrt und zeitnah an das örtliche Fundbüro übergeben.

11. Fälligkeit

Nach Rechnungslegung durch die HAVAG hat der Mieter den Mietpreis innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist zu zahlen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs.

Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Vertrag.

Kosten, die durch einen nicht von der HAVAG zu vertretenden Grund entstehen, hat der Mieter zu tragen. Sie sind sofort fällig.

Des Weiteren werden im Rahmen der anschließenden Forderungsbeitreibung, insbesondere im Mahn- und Gerichtsverfahren, Auslagenpauschale (z. B. für Schreiben, Telefonate, Einholung von Auskünften), Zinsen sowie Gebühren (z. B. für Auskünfte beim Einwohnermeldeamt) gem. §§ 280, 286, 288 BGB fällig.

12. Rücktritt, Änderung, Abbruch

12.1 Rücktritt durch den Mieter

Der Mieter kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss in Textform gegenüber der HAVAG erklärt werden. Die Rücktrittsfristen und die damit verbundenen Kosten sind wie folgt gestaffelt:

- Rücktritt bis 14 Kalendertage vor Fahrtantritt: kostenfrei
- Rücktritt vom 13. Kalendertag bis zum 8. Kalendertag vor Fahrtantritt: 50 % des Mietpreises
- Rücktritt ab dem 7. Kalendertag bis zum 4. Kalendertag vor Fahrtantritt: 75 % des Mietpreises
- Rücktritt ab dem 3. Kalendertag bis zum 2. Kalendertag vor Fahrtantritt: 90 % des Mietpreises
- Rücktritt ab dem 1. Kalendertag vor Fahrtantritt oder bei Nichterscheinen: 100 % des Mietpreises

12.2 Absage/Änderung/Abbruch einer Sonderfahrt, veranlasst durch die HAVAG oder Dritte

Die HAVAG hat das Recht, aus wichtigen Gründen eine Sonderfahrt abzusagen, zu ändern oder einzelne Personen von der Sonderfahrt auszuschließen.

Sollte eine Sonderfahrt abgesagt oder geändert werden, wird der Mieter unverzüglich durch die HAVAG informiert.

Schadensersatzansprüche des Mieters wegen Absage/Änderung/Abbruch einer Sonderfahrt sind ausgeschlossen.

12.2.1 Absage einer Sonderfahrt

Die HAVAG behält sich vor, aus erforderlichen, organisatorischen oder betrieblichen Gründen, wie beispielsweise Fahrzeugverfügbarkeit, kurzfristig erkranktes Fahrpersonal oder in Fällen höherer Gewalt (insbesondere Verkehrsunfall, anderweitige Verkehrsbehinderungen, Brandschäden, Überschwemmungen, schweres Unwetter, Streik, Demonstrationen, rechtmäßigen Aussperrungen, Seuchen wie Epidemien und Pandemien, soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist), eine Sonderfahrt jederzeit abzusagen (fristlose Kündigung aus wichtigem Grund). Bei Rücktritt/Absage einer Sonderfahrt durch die HAVAG ist der Mieter von der Zahlung der Miete befreit.

12.2.2 Änderungen vor der Durchführung einer Sonderfahrt

Die HAVAG behält sich vor Fahrtantritt vor, aus erforderlichen, organisatorischen oder betrieblichen Gründen jederzeit Änderungen an der Reise, wie beispielsweise des Reiseortes, der Reiseroute oder den eingesetzten Fahrzeugen (Fahrzeuge und/oder Anhänger) vorzunehmen. Diese Änderungen berechtigen den Mieter zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag.

Soweit ein Ersatzfahrzeug verfügbar ist, welches für die beabsichtigte Sonderfahrt genutzt werden kann, so hat der Mieter bei einem Ersatzfahrzeug, welches regulär zu einem höheren Mietpreis zu mieten wäre, lediglich den Mietpreis zu zahlen, der vereinbart war. Handelt es sich um ein Ersatzfahrzeug, welches regulär zu einem niedrigeren Mietpreis zu mieten wäre, zahlt der Mieter lediglich den niedrigeren Mietpreis.

Führt die Änderung der Reiseroute, veranlasst durch die HAVAG, zu einem kürzeren Mietzeitraum, so hat der Mieter den vereinbarten Mietpreis nur anteilig zu zahlen (Minderungsrecht). Führt die Änderung der Reiseroute zu einem längeren Mietzeitraum, so hat der Mieter ausschließlich den vereinbarten Mietpreis zu zahlen.

Im Übrigen ist das Recht auf Minderung des vereinbarten Mietpreises ausgeschlossen.

12.2.3 Änderungen/Abbruch während der Durchführung einer Sonderfahrt

Änderungen/Abbruch durch die HAVAG während der Durchführung einer Sonderfahrt berechtigen den Mieter nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

Soweit ein Ersatzfahrzeug verfügbar ist, welches für die beabsichtigte Sonderfahrt genutzt werden kann, so hat der Mieter bei einem Ersatzfahrzeug, welches regulär zu einem höheren Mietpreis zu mieten wäre, lediglich den Mietpreis zu zahlen, der vereinbart war. Handelt es sich um ein Ersatzfahrzeug, welches regulär zu einem niedrigeren Mietpreis zu mieten wäre, zahlt der Mieter lediglich den niedrigeren Mietpreis.

Führt die Änderung der Reiseroute/Abbruch der Sonderfahrt zu einem kürzeren Mietzeitraum, so hat der Mieter den vereinbarten Mietpreis nur anteilig zu zahlen (Minderungsrecht). Führt die Änderung der Reiseroute zu einem längeren Mietzeitraum, so hat der Mieter ausschließlich den vereinbarten Mietpreis zu zahlen.

Im Übrigen ist das Recht auf Minderung des vereinbarten Mietpreises ausgeschlossen.

13. Abtretung/Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertrag durch den Mieter ist ausgeschlossen. Ein Aufrechnungsrecht des Mieters besteht nur, soweit seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.

14. Datenschutz

Im Rahmen der Anmietung eines Fahrzeugs (Sonderfahrt) und für die weitere ordnungsgemäße Bearbeitung werden von der HAVAG personenbezogene Daten verarbeitet. Hinweise zum Datenschutz, insbesondere zum Verantwortlichen und dessen Datenschutzbeauftragten, zu Zwecken und Rechtsgrundlagen eingesetzter Datenverarbeitungen, zu Kategorien von Empfängern, zur Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten sowie zu Betroffenenrechten, können unter www.havag.com/datenschutz eingesehen werden.

15. Gewährleistung und Haftung

15.1.

Die HAVAG haftet

- für grobes Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit),
- für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
- für einen durch die HAVAG arglistig verschwiegenen Mangel,
- bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Ware bzw. eines Werkes

nach den gesetzlichen Regelungen.

15.2.

Für Schäden aus der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten) haftet die HAVAG nach den gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass die Schadenshöhe auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt ist. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Leistungsgegenstandes sind, sind dementsprechend nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Leistungsgegenstands typisch und vorhersehbar sind.

15.3.

Die Fahrzeuge werden bei Bedarf unmittelbar vor der Durchführung der Sonderfahrt oberflächlich (z.B. Türbereich, Sitzflächen, Boden) gereinigt. Fahrzeuge können jedoch bauartbedingt schmutzbehaftet sein, z. B. Öl, Fette, Ruß etc. Es kann deshalb zu Verschmutzungen an Körper und Sachen von Fahrgästen sowie in der Nähe befindlichen Personen kommen. Für diese Verschmutzungen wird keine Haftung übernommen. Der Teilnehmer hat hierbei die besonderen Gegebenheiten und die entsprechenden Hinweise des Zugpersonals/der Betriebsbediensteten zu beachten. Schäden, die sich der Fahrtteilnehmer während der Teilnahme an Fotohalten auf freier Strecke zuzieht, sind von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

15.4

Im Übrigen ist die Haftung der HAVAG für Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

15.5.

Die Regelungen in Ziffer 15.1. bis 15.4. gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeitenden, Verrichtungsgehilfen/Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreter und Organe der HAVAG.

16. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Die HAVAG ist zu Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt. Die HAVAG wird diese Änderungen nur aus triftigen, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen durchführen (§ 315 BGB).

Die AGB sind jederzeit in der aktuellen Fassung auf der Homepage der HAVAG unter <https://havag.com/agb> abrufbar.

17. Schlussbestimmungen

17.1.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.2.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

17.3.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Halle (Saale).